

# **BGer 8C\_581/2016 vom 14. Februar 2017**

Bundesgericht, 2017-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_581\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_581_2016)

FR: TF 8C\_581/2016 du 14 février 2017

IT: TF 8C\_581/2016 del 14 febbraio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Versicherte als Folge eines versicherten Ereignisses verstorben ist.

### **E. 3.1**

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus ( Art. 6 Abs. 1 UVG ). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat ( Art. 4 ATSG ).

### **E. 3.2**

Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht gemäss Art. 37 Abs. 1 UVG kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten. Wollte sich der Versicherte nachweislich das Leben nehmen oder sich selbst verstümmeln, so findet Art. 48 UVV

Art. 37 Abs. 1 UVG keine Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war.

### **E. 3.3**

Rechtsprechungsgemäss ist aufgrund der Macht des Selbsterhaltungstriebes in der Regel von einer natürlichen Vermutung der Unfreiwilligkeit einer Selbsttötung und damit vom Vorliegen eines Unfalles auszugehen, wenn Zweifel bestehen, ob der Tod eines Versicherten durch Unfall oder Suizid herbeigeführt worden ist. Dass der Versicherte willentlich aus dem Leben geschieden ist, darf daher nur dann als nachgewiesen gelten, wenn gewichtige Indizien jede andere den Umständen angemessene Deutung ausschliessen. Deshalb ist in solchen Fällen zunächst von der durch den Selbsterhaltungstrieb gegebenen Vermutung auszugehen, es liege keine Selbsttötung vor, und sodann zu fragen, ob derart überzeugende Umstände vorliegen, dass diese Vermutung widerlegt wird (Urteil 8C\_550/2010 vom 6. September 2010 E. 2.3 mit Hinweis auf RKUV 1996 Nr. U 247 S. 168 E. 2b). Eine solche Vermutung führt faktisch zu einer Umkehr der Beweislast (vgl. Urteil 8C\_271/2012 vom 17. Juli 2012 E. 3.2.1 mit weiteren Hinweisen). Damit ist im Falle einer Beweislosigkeit zur Frage, ob eine versicherte Person eine Selbsttötung beging oder ob sie der Tod unfreiwillig erlitten hat, von einem unfreiwilligen Tod auszugehen. Die Vermutung verbietet aber nicht, aus dem Umstand, dass aufgrund der Sachlage ein unfreiwilliger Tod als weniger wahrscheinlich als ein Suizid erscheint, auf das Vorliegen einer Selbsttötung zu schliessen. So bejahte das Bundesgericht etwa trotz fehlender vorgängiger Hinweise auf eine Suizidalität des Versicherten eine Selbsttötung bei einem Mann, der trotz eines einfahrenden Zuges auf dem Gleis verharrte, da sein Verhalten sich nur mit suizidalen Absichten erklären liess und die möglichen Sachverhaltsalternativen als unplausibel erschienen (vgl. erwähntes Urteil 8C\_550/2010 vom 6. September 2010 E. 4.3).

### **E. 4**

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte an einer Vergiftung in Folge der Einnahme von Pflanzenteilen des Blauen Eisenhuts (*Aconitum napellus*) verstorben ist. Umstritten sind jedoch die Umstände des Verzehrs dieser Pflanzenteile.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin weist auf die Möglichkeit einer Drittbeteiligung hin. In der Tat hat die Staatsanwaltschaft in diese Richtung Ermittlungen getätigt. Da ein Dritteinwirken zwar nicht ausgeschlossen werden konnte, aber doch als unwahrscheinlich angesehen wurde, hat sie das Strafverfahren eingestellt. So ist weder ein Motiv ersichtlich, weshalb jemand den Versicherten hätte vergiften wollen, noch ist klar, wie eine allfällige Drittperson vorgegangen wäre. Ein Dritteinwirken erscheint somit, wie die Beschwerdeführerin im Übrigen selber einräumt, nicht als überwiegend wahrscheinlich. Dass weitere Abklärungen daran noch etwas zu ändern vermöchten, ist nicht anzunehmen und auch nicht geltend gemacht.

#### **E. 4.2**

Es steht weiter fest, dass der Versicherte aufgrund seiner Ausbildung den Blauen Eisenhut kannte und von der hohen Giftigkeit der Pflanze wusste. Ist nach dem Gesagten eine Dritteinwirkung nicht überwiegend wahrscheinlich, so muss der Versicherte die Pflanze mit Wissen und Willen zu sich genommen haben; es fehlen jegliche Hinweise auf einen anderen Geschehensablauf. Fraglich ist demnach lediglich, ob der Verzehr in suizidaler Absicht oder zum Zweck eines Medikamenten- oder Drogenexperimentes erfolgte. Wie die Beschwerdeführerin in anderem Zusammenhang selber einräumt, erscheint es jedoch als reichlich ungewöhnlich, dass eine Person ohne suizidale Absichten eine solch giftige

Pflanze wissentlich einnimmt. Es fehlen in den Akten auch jegliche Hinweise darauf, dass sich der Versicherte für alternativmedizinische Behandlungsmethoden interessiert oder Erfahrungen mit Drogen (ausser Alkohol) gemacht hätte. Eine Selbsttötung erscheint damit als bedeutend wahrscheinlicher als ein misslungenes Drogen- oder Medikamentenexperiment, was unter den gegebenen Umständen gegen die Vermutung spricht, die versicherte Person sei unfreiwillig aus dem Leben geschieden. Daran ändert nichts, dass sich das Motiv für einen Suizid nicht ohne weiteres nachvollziehen lässt, muss doch dies von vielen Selbsttötungen gesagt werden. Aus dem Fahrradkauf des Versicherten kurz vor seinem Tod lässt sich entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts ableiten, kann doch dieser auch als Entschluss, sich vor seinem geplanten Tod noch etwas zu gönnen, interpretiert werden. Im Übrigen dringt die Beschwerdeführerin bei der gegebenen Sachlage mit ihrer Argumentation nicht durch, es sei schon deshalb überwiegend wahrscheinlich von einem versicherten Ereignis auszugehen, weil von den denkbaren Ablebensvarianten eine Mehrheit den Unfallbegriff erfüllen würde.

#### **E. 4.3**

Hat sich der Versicherte somit überwiegend wahrscheinlich selber getötet, so setzte eine Leistungspflicht der Unfallversicherung für seinen Tod unter anderem voraus, dass der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln oder dass die Selbsttötung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war. Beide Tatbestandsvarianten sind vorliegend unbestrittenermassen zu verneinen. Somit braucht nicht näher geprüft zu werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Tod aufgrund des Verzehrs einer tödlichen Menge von Pflanzenteilen des Blauen Eisenhuts überhaupt den Unfallbegriff erfüllt. Das kantonale Gericht hat eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für den Tod des Versicherten somit jedenfalls im Ergebnis zu Recht verneint; die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.